

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jahrmarktes der Gemeinde Nersingen (Jahrmarktgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.1993 (GVBl S. 1063) erläßt die Gemeinde Nersingen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Jahrmarkt der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Jahrmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemißt sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 3,-- DM pro angefangenen Meter.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen oder der Marktaufsicht in bar zu bezahlen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5

Gebührenrückerstattung

Werden Einrichtungen des Jahrmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich keine Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlaß.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nersingen, 9. Februar 1998


Dieter Wegerer
1. Bürgermeister

